

OTTO SIGG

## **Regulierung in einer Zürcher Dorfgemeinde (Flaach) im 16. Jahrhundert**

**(Aus: Festschrift für Peter Stadler, Zürich 2003)**

In seinem Beitrag zum Zeitalter der Gegenreformation im «Handbuch der Schweizer Geschichte» (1972) kommt Peter Stadler auch auf wirtschaftliche und soziale Aspekte zu sprechen. Die Schweiz war in dieser Epoche «im ganzen ein dicht bevölkertes, ja beinahe überbevölkertes Land». Wohl im Zusammenhang mit der Aufnahme der Locarner Glaubensflüchtlinge, so Stadler, wurde die Einbürgerung in die Stadt Zürich 1556 erschwert und ab 1560 praktisch verunmöglicht.

Was der Stadtgemeinde recht war, erschien den ländlichen Dorfgemeinden nur billig. Sie liessen sich seit dem frühen 16. Jahrhundert von der städtischen Obrigkeit laufend «Einzugsbrief» erteilen, erhoben also für Neuzuziehende prohibitive Einkaufsgelder und «verstärkten» diese ab Mitte des 16. Jahrhunderts regelmässig.

Stadler spricht für die Städtekantone dieser Epoche auch von einer «Tendenz zur Konzentration der politischen Willensbildung auf Bürgermeister und Räte, zur Akzentuierung der ja schon vorher vorhanden gewesenen oligarchischen Staatsordnung».

Das Thema des Absolutismus klingt an. Insbesondere eine gewisse ältere Geschichtsschreibung der demokratischen Tradition hat ja die in der Frühen Neuzeit auch in der Stadtrepublik Zürich zweifelsohne immer mächtiger und dünner werdende Führungsschicht kritisch und mit moralisierendem Unterton dargestellt, ihr mehr oder weniger versteckt Willkür und Unterdrückung unterstellt und auffallend stark den Gegensatz zwischen städtischer Führungsschicht und den ländlichen Untertanen betont.

Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts zeichnete sich ab, dass ein im Verhältnis zu den vorhandenen Ressourcen bald nicht mehr erträglicher Bevölkerungspegel nächstens erreicht sein würde. Ab Mitte des 16. Jahrhunderts wurde Überbevölkerung dann zur drückenden Realität. Die Bevölkerung auf dem Gebiet des Stadtstaates Zürich hatte

sich ab den 1460er Jahren bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf rund 85'000 Seelen verdreifacht. Diese Entwicklung zwang zur Einteilung der Ressourcen, und entsprechend musste die Staatsführung verstärkt, mussten Regulierungen getroffen werden. Spezifisch dadurch erweckte Widerstände manifestierten sich schon sehr früh im Sturz von Bürgermeister Waldmann 1489.

In jenen Jahren verteidigten die Dorfgemeinden erfolgreich das herkömmliche Recht zur eigenständigen Verwaltung ihrer Ökonomie gegen staatliche Steuerungsversuche. Diese betrafen sowohl den Gemeindehaushalt wie auch die Nutzung der Flur.

Auf der Ebene des Gemeindehaushaltes machte die Obrigkeit dann ihren Einfluss mit der Glaubenserneuerung erfolgreich geltend. Im Sinne reformatorischer Verantwortung waren die Kirchgemeinden offensichtlich im Anschluss an die Reformation gehalten, über Einkünfte und Ausgaben eine ordentliche Jahresrechnung zu führen. Allerdings hiesse es, einem besonders in der Zürcher Geschichtsschreibung aufgebauten Geschichtsbild — schlechte Zustände vor der Reformation und gute darnach — zu verfallen, wollte man nicht auch auf eine geordnete Kirchgemeindeverwaltung im 15. Jahrhundert hinweisen. Von der Gemeinde bestellte und mit der Gutverwaltung betraute «Pfleger» und «Meier» sind nachweisbar im Jahrzeitenbuch der Kirchgemeinde Dietikon oder in den ab 1488 bzw. 1509 überlieferten Serien von Rechnungsprotokollen der Kirchgemeinden Fällanden und Dürnten.

Bei den herkömmlichen Flurgemeinden ist aber so früh — so der quellenmässige Befund — noch keine geregelte schriftliche Rechnungsführung vorzufinden.

Erst um 1556 änderte sich das grundsätzlich. Bürgermeister und Rat befanden, da von etlichen auf der Landschaft «in den Kirchen- und Gemeindegütern gar schlächtlich und übel gehuset werde», dass die obrigkeitlichen Vögte überall wo nötig, von den Kirchmeiern (also den örtlichen Verwaltern des Kirchengutes) *und* von den Geschworenen (also den Vorstehern der Dorfgemeinden) «um ihr Einnehmen und Ausgeben Rechnung einnehmen und wo sie [die Vögte] Mängel und Gebresten finden, den überflüssigen Kosten abstellen und ihnen [den Rechnungsführern] eine Ordnung machen, wie sie sich hierfür damit halten ... sollen» .

Im Gegensatz nun zum Gemeindehaushalt —

«gottgefälliges Haushalten» auf allen Ebenen bis zum privaten Haushalt gehörte zur Staatsraison — durfte und musste sich die Obrigkeit in die stets brisanter werdenden Fragen der Flurnutzung nicht direkt verordnend einschalten. Die Probleme der sich verknappenden Nahrung brannten an der Basis, und die Betroffenen, die Dorfgenossen selbst, hatten alles Interesse an einer Lösung. Dafür standen die Mittel gütlicher Vereinbarungen, der freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichte zur Verfügung. Die Archive der zürcherischen Gemeinden weisen zahlreiche einschlägige Dokumente ab dem späteren 15. Jahrhundert auf, die Auskunft über einen gesellschaftlichen Prozess geben, der die inneren Grenzen der Dorfgesellschaft immer enger steckte. (Parallel wurden auch die im Spätmittelalter oft kaum klar definierten äusseren Gemeindegrenzen bzw. Nutzungsgrenzen, also die Gemeindegrenzen, wo immer notwendig, exakt festgelegt.)

Zwei für die erwähnte Selbstregulierung besonders frühe und beispielhafte Urkunden sind im Archiv der Gemeinde Flaach anzutreffen - ein quellen- und überlieferungsmässig wahrer Glücksfall.

Am 20. April 1556 schlichteten sechs durch die Streitparteien «erbetene Tädingsleute», nämlich der Zürcher Landvogt Felix Brunner zu Andelfingen, der Gerichtsherr von Flaach Hans Peter von Fulach und je ein Bürger der benachbarten Dorfgemeinden Andelfingen, Volken, Berg und Buch, einen Streit zwischen den Bauern und den Taunern (Tagelöhnern) der Gemeinde Flaach, die damals in vielen Dorfgemeinden bereits die Mehrheit bildeten. Es ging um «Vech und Weidgang». Die sechs Spruchleute erarbeiteten «ein Ordnung und Vertrag» mit sechs Jahren Gültigkeit, wie folgt:

- Alle Bürger, die mit einem «ganzen Zug» über den Sommer 15 bis 25 Jucharten Ackerland bauen, nämlich Untervogt Kleinhans Gisler, Gerichtsvogt Balthasar Ritzmann, Stoffel Ritzmann, Jörg, Kaspar und Dyas Breiter, können 16 Haupt Vieh und je im dritten Jahr 4 Kälber auf die Allmend zur Weide treiben;
- diejenigen, die mit einem halben Zug 8 bis 12 Jucharten bauen, nämlich Benedict Frauenfeld, Kleinjörg Ritzmann, Jakob, Gratz und Heini Breiter, Margret Breiter, Niklaus Gislens sel. Erben, Heinrich Gisler und Findli Breiters sel. drei Söhne, je 8 Haupt Vieh und je im dritten Jahr 3 Kälber;

- diejenigen, die 5 bis 7 Jucharten bauen, nämlich Jörg und Hensli Gisler, Jakob Gorgi, Heini Lüthi, Michel Huber, Weissshans und Kaspar Zintzeler, Felix Koler der Schneider, Klaus Vaterlaus und dessen Brüder und Junghans Brandenburg je 7 Haupt und 2 Kälber;<sup>323</sup>
- diejenigen, die 1 bis 4 Jucharten bauen, nämlich Grossuorich Gisler, Philipp und Konrad Gisler, Christen Fry, Hans Frauenfeld der Schuhmacher, Hans Thoma, Bryda Gisler, Heini Peyers Erben, Christen Spaltenstein, Grosshans Ammann, Christen Richi, Jörg Lienhart, Kleinhans Frauenfeld und Lenz Ram, je 5 Haupt und 2 Kälber;
- die Tagelöhner, nämlich Bläsi Richi, Heini Huber, Klaus Ritzmann, Klaus Richi, Jörg Ruch, Michel, Jakob und Kaspar Koler, Heinrich Ytter, Hans Zintzeler der Maurer, Hans Jakob Vaterlaus, Kaspar Breiter der Schneider, Bläsi Lüthi, Heini Nadler, Balthasar Steiger, Lienhart Siegrist, Hans Gumprecht, Lux Keller, Uorich Bader, Jakob Wäber, Hans Schmid, Daniel Fuchs, Hans Müller, Jakob und Uorich Vaterlaus, Klaus Meyer der Wagner und Klaus Zintzeler, «und ob mehr derselben wären», je 2 Haupt und 1 Kalb.

Insgesamt galt die Bestimmung, dass grundsätzlich nicht mehr Haupt Vieh auf die Allmend gelassen werden durfte, als der einzelne über den Winter hindurch zu halten vermochte. Geregelt wurde auch die Stoffelweide: Einer mit einem ganzen Zug kann hier 6 Haupt Vieh auftreiben, ein «Halbzügler» 5 Haupt, die mit 5—7 Jucharten 4 Haupt, die mit 1—4 Jucharten 3 Haupt und die Tagelöhner 1 Haupt (als „Haupt“ wurden in diesem Vertrag sowohl ein Rindvieh als auch ein Pferd verstanden).

Wir finden in diesem Spruch 55 Haushaltungen bzw. Betriebseinheiten und ihre Einteilung in fünf Klassen vor. Nur gerade 3 Betriebseinheiten waren Vollbauern-Haushalte und nur gerade 7 so genannte «Halbzügler». Zwei weitere Klassen mit je 8 und 13 Haushaltungen verfügten über etwas Land, aber nicht über Zugtiere und konnten von ihrem Land allein nicht leben. 24 Haushaltungen («und ... mehr derselben ...») waren landlose Tagelöhnerhaushalte.

Im November des gleichen Jahres 1556 liessen die Gemeindegossen von Flaach durch ein fünfköpfiges

Schiedsgericht auch die Wässerung des Wiesenlandes detailliert regeln. Wiederum werden die Eigentümer namentlich in Klassen nach Landbesitz — dieses Mal eben nach Wiesenland — eingeteilt, reichend von der obersten Klasse mit 7 ½ bis 10 Mannmad bis zur untersten Klasse mit einer halben Mannmad. Die landlosen Tagelöhner mussten bei der Wässerung — im Gegensatz zum Weidenutzen — natürlich nicht berücksichtigt werden. In der obersten Klasse konnten die Besitzer das «Wasserrecht» für ihre im Spruchbrief katastermässig beschriebenen Wiesen dem «Kehr» nach, also der Kehrordnung, der Reihe hintereinander nach, je einen Tag oder eine Nacht nutzen, in der zweitobersten Klasse je einen halben Tag oder eine halbe Nacht, in der dritten Klasse ebenfalls. In der vierten Klasse, das heisst die Besitzer von 2 Mannmad Wiesland, ging dann die Kehr eines halben Tages oder einer halben Nacht nicht mehr von Besitzer zu Besitzer, sondern je an zwei- bis vierköpfigen Besitzergruppen. An die unterste Klasse, die Besitzer von einer halben Mannmad, schliesslich gelangte diese Kehr nur noch im Kollektiv.

Weitere Bestimmungen galten der Kehrordnung im Detail und dem Offenhalten der Wassergräben bzw. der gerichtsherrlichen Bussenkompetenz bei Verstössen gegen die Wässerungsordnung.<sup>3</sup>

Die fortschreitende Regulierung, das auf Grund von Landbesitz und Nutzungsrecht definierte Individuum sind deutlich aktenkundig, und zwar eben nicht als Ausfluss von Machtstreben und absolutistischen Gebarens der städtischen Führungsschicht. Es waren die Flurgemeinden, also die dörfliche Gesellschaft bzw. die Untertanenverbände selbst, die in der Frühen Neuzeit um Verwaltungseingriffe und Spezifizierung auf eine Art besorgt sein mussten, die in der mentalen und gesellschaftlichen Auswirkung massiver gewesen sein dürften als obrigkeitliche, herrschaftliche und kirchliche Instrumente wie Steuer- und Aushebungslisten, Einträge in Zehnten- und Zinsurbaren und Schuldenbüchern, Notariatsprotokollen, zivilstandsamtliche, pfarrherrlich-sittenrichterliche Erfassungen.

Um die Nutzung der agrarischen Lebensgrundlagen entspannen sich seit dem 16. Jahrhundert überall Konflikte, welche die Dörfer besonders im Kanton Zürich, aber auch sonst in der Eidgenossenschaft und in den Gemeinen Herrschaften, mehr als anderswo in Europa auf dem Weg des Kompromisses im Rahmen herkömmlicher und

verteidigter Selbstverwaltungsrechte zu lösen versuchten. Dokumente wie die angeführten belegen so auch immer Funktionieren und Erfolg von «korporationsdemokratischen» Prozessen. Es haben sich hier zur Zeit des Ständestaates grundlegende Mentalitäten und Einstellungen entwickelt, die sicherlich mehr zur einzigartigen und wohl unvergleichlichen direktdemokratischen Verwurzelung der Schweiz von heute beigetragen haben, als man sich wahrscheinlich gemeinhin bewusst ist.

### *Anmerkungen*

- 1 Den Autor haben sozioökonomisch, agrar- und rechtsgeschichtlich orientierte Fragestellungen im Bereich der Zürcher Landes- und Ortsgeschichte seit je fasziniert; er hat sie an verschiedenen Orten dargestellt. Als Archivar ist ihm dabei nachzusehen, dass ihm auch in den folgenden kurzen Zeilen stets die konkrete Quelle und weniger eine methodische Fragestellung als Ausgangspunkt dient.
- 2 Aus sehr früher Zeit überlieferte Serien von Jahresrechnungen oder Rechnungsprotokollen Zürcher Kirchgemeinden sind nebst Fällanden und Dürnten zu erwähnen diejenigen der Kirchgemeinde Elgg (ab 1521), der Kirchgemeinde Kloten (ab 1526), der Kirchgemeinde Berg am Irchel (ab 1534), der Kirchgemeinde Stammheim (ab 1553) und der Kirchgemeinde Ottenbach (ab 1547/1554). In den Serien von Berg am Irchel und Ottenbach spiegelt sich die Klimakrise der frühen 1570er Jahren in Bemerkungen und steigenden Armenausgaben wider.
- 3 Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtbuch B V 15, fol. 178 r.
- 4 Gemeindearchiv Flaach, Urkunden IA Nr. 29 und 30.
- 5 Wie mich Meinrad Suter aufmerksam machte, der diesen kleinen Beitrag in verdankenswerter Weise mitlas, vidimierte am 20. August 1608 Landvogt Wolf zu Andelfingen diesen Wässerungsbrief (Standort des Vidimus: Staatsarchiv Zürich, Herrschaftsarchiv Flaach und Volken, C III 7 Nr. 141). Er tat dies auf Wunsch des Flaachemer Gerichtsherrn Junker Tobias Peyer, der

vorgab, 1556 sei der Wässerungsbrief zweifach ausgefertigt worden, eine Ausfertigung für die Herrschaft (ein Dokument, das er von seinen Voreltern nicht erhalten habe) und eine für die Gemeinde. Peyer verwies auf Uneinigkeiten in der Gemeinde bei der Handhabung der Wassergräben und erhielt das mit Wissen der Gemeinde durch den Landvogt besiegelte Vidimus. In Wirklichkeit war der Spruchbrief von 1556 nur einmal für die Gemeinde ausgefertigt worden und hatte keine zweite Ausfertigung für den Gerichtsherrn existiert. Die Tatsache der Vidimierung 54 Jahre später für Gerichtsherrn Peyer kann durchaus als Indiz einer Intensivierung der Herrschaft gewertet werden.